



Menschenhandel

Europäische Kommission

Generaldirektion
JUSTIZ, FREIHEIT UND SICHERHEIT



Seit Mitte der 1990er Jahre setzt sich die Europäische Union aktiv für die Entwicklung eines multidisziplinären Ansatzes ein, bei dem die Herkunfts-, Transit- und Zielländer in die Verhütung und Bekämpfung von Menschenhandel eingebunden werden. Dieser Ansatz beruht auf drei Grundprinzipien: Verhütung des Menschenhandels, Schutz und Unterstützung für die Opfer und wirksame Strafverfolgung der Täter. Eine breitere Koordination der Maßnahmen verschiedener öffentlicher Einrichtungen und die Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den relevanten öffentlichen Behörden und den Organisationen der Zivilgesellschaft waren ein weiterer wichtiger Punkt, der bei der Gestaltung der EU-Politik berücksichtigt wurde.

Im **Vertrag über die Europäische Union** wird ausdrücklich auf Menschenhandel und Verbrechen gegen Kinder (Artikel 29) Bezug genommen. Die erste Mitteilung der Europäischen Union wurde 1996 vorgelegt, und seitdem sind insgesamt vier solcher Dokumente zu verschiedenen Themen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Menschenhandel erschienen. Auf dem Europäischen Rat von Tampere (Oktober 1999) wurden Maßnahmen gegen Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern gefordert, und das Thema stand ganz oben auf der europäischen politischen Tagesordnung. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union untersagt ausdrücklich jede Form von Menschenhandel (Artikel 5).

Die **EU-Rechtsvorschriften** setzen sich folgendermaßen zusammen:

- Normen und Verfahren zur Bekämpfung und Verhütung des Menschenhandels (2005)
- Richtlinie (2004) zur Entschädigung der Opfer von Straftaten
- Richtlinie (2004) über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind
- Rahmenbeschluss (2003) zur Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs und von Kinderpornografie
- Rahmenbeschluss (2002) zur Bekämpfung des Menschenhandels
- Rahmenbeschluss (2001) über die Stellung des Opfers im Strafverfahren

2003 richtete die Europäische Kommission eine **Sachverständigengruppe Menschenhandel** ein. Die Gruppe erstellte einen Bericht, um die Kommission bei der Erarbeitung neuer Vorschläge zu unterstützen. In dem Bericht wird betont, dass eine umfassende Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels erforderlich ist, bei der die Menschenrechte und die Situation der Opfer im Mittelpunkt stehen müssen.

Die **Durchsetzung der EU-Politik und ihrer Rechtsinstrumente** muss durch entsprechende Maßnahmen von Europol und Eurojust flankiert werden.

Finanzierungsprogramme sind ein ebenso wichtiges politisches Mittel zur Bekämpfung von Menschenhandel und sexueller Ausbeutung von Kindern. 2003 wurde das allgemeine Rahmenprogramm für polizeiliche und juristische Zusammenarbeit in Strafsachen, AGIS, eingerichtet, das frühere Finanzierungsprogramme in diesem Bereich ersetzte (z. B. GROTIUS-II, OISIN-II, STOP-II, HIPPOKRATES und FALCONE) und 2006 auslief. Das neue Finanzierungsprogramm für den Zeitraum 2007 - 2013 umfasst Menschenhandel unter der Rubrik „Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung“ als Bestandteil des Rahmenprogramms „Sicherheit und Schutz der Freiheiten“; die für 2007 für Projekte zur Kriminalitätsbekämpfung, einschließlich Menschenhandel, bereitgestellten Haushaltsmittel belaufen sich auf 9,5 Millionen Euro.

Ein weiteres wichtiges Finanzierungsinstrument, das sich auf spezifische Bereiche des Menschenhandels konzentriert, ist das Programm „Daphne III“, mit dem Gewalt gegen Kinder, Jugendliche, Frauen und andere Risikogruppen bekämpft wird (angenommen im Juni 2007 mit einem Jahresbudget von 14 Millionen Euro für 2007). Außerdem werden mit dem Programm „Safer Internet Plus“ (Mehr Sicherheit im Internet) (2005 - 2008, mit 45 Millionen Euro) eine sicherere Nutzung des Internets und anderer Online-Technologien, insbesondere durch Kinder, gefördert und illegale und schädliche Inhalte von Bildern über Kindesmissbrauch bis hin zu Rassismus bekämpft.

Internationale Zusammenarbeit

Menschenhandel ist ein globales Phänomen mit zahlreichen internationalen Auswirkungen und Hintergründen. Deshalb dürfen sich die Maßnahmen in diesem Bereich nicht nur auf die EU beschränken. Die Kommission arbeitet daher eng mit einschlägigen internationalen Organisationen (UNO, UNODC, Europarat, OSZE, Stabilitätspakt für Südosteuropa, G8) zusammen. Insbesondere hat die Kommission vom Rat die Befugnis erhalten, soweit gemeinschaftliche Zuständigkeiten betroffen sind, im Namen der Europäischen Gemeinschaft über das Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung von Menschenhandel zu verhandeln. Die Kommission war ebenfalls an den Diskussionen des Europarates zum Übereinkommen zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch beteiligt. Die Europäische Gemeinschaft und alle EU-Mitgliedstaaten sind zudem Unterzeichner der UNO-Konvention gegen länderübergreifendes organisiertes Verbrechen sowie des Zusatzprotokolls über Menschenhandel.

Die Kommission unterstützt über ihre Hilfsprogramme im Ausland Maßnahmen in Drittländern zum Schutz und zur Unterstützung von Opfern und trägt dadurch zur Verhütung von Menschenhandel bei. Über politische Instrumente wie die Europäische Nachbarschaftspolitik und die EU-Entwicklungsstrategie finanziert die Kommission Maßnahmen, um gegen Faktoren vorzugehen, die Menschenhandel begünstigen, wie Armut, Bildungsmangel, Diskriminierung und fehlender Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen.

Weitere Informationen finden Sie unter:

http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/crime/trafficking/fsj_crime_human_trafficking_de.htm

